

Änderungsvereinbarung
zum Vertrag nach § 132e SGB V
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännischen Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertre-
tung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

Die im Rubrum genannten Vertragsparteien modifizieren den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 27.09.2018 in der Fassung vom 15.07.2020. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

- § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Durchführung von Schutzimpfungen ist jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein berechtigt. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 ist die Erbringung und Abrechnung der Gelbfieberimpfung ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation (sogen. Gelbfieberimpfstellen) verfügen.“

- In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „3 Monate“ ersetzt durch die Angabe „2 Monate“.
- In § 5 Abs. 1 werden in der Aufzählung „Cholera, Gelbfieber, Typhus und Tollwut“ nach dem Wort „Gelbfieber“ die Wörter „Japanische Enzephalitis“ eingefügt sowie das Wort Typhus ersetzt durch die Wörter „Typhus (inj. und oral)“.
- In § 7 wird folgender neuer Abs. 2 aufgenommen: „Sofern einzelne Impfstoffe in Deutschland nicht verfügbar sind, sind die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu Lieferengpässen zu beachten. Wenn nicht verfügbare Monoimpfstoffe durch Kombinationsimpfstoffe ersetzt werden können, ist ein Import der Monoimpfstoffe zu Lasten der GKV nicht möglich“.
- Bei § 7 Abs. 2 wird die Nummerierung auf § 7 Abs. 3 geändert und die Wörter „in ihrer Mitgliederzeitschrift“ in „in geeigneter Weise“ geändert.
- In der Anlage 1 wird in der „Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen die folgenden Erkrankungen“ vor der Position „Masern“ die Wörter „Japanische Enzephalitis“ eingefügt.

- In der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - In der Spalte „Vergütung in Euro ab 15.07.2020“ wird das Datum in „01.10.2020“ geändert.
 - In der Zeile „Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)“ wird in Spalte 4 die Angabe „89130 X“ ersetzt durch die Angabe „89130 X**“.
 - Die Zeile „Typhus (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 1 wird nach dem Wort „Typhus“ die Angabe „Inj.“ eingefügt.
 - b) In Spalte 4 wird die Angabe „89133 X“ gestrichen.
 - Nach der Zeile „Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)“ wird die folgende Zeile eingefügt:

Impfungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung	Vergütung in Euro ab 01.10.2020
Typhus oral - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89133V	89133W		7,95

- Nach der Zeile „Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)“ wird die folgende Zeile eingefügt:

Impfungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung	Vergütung in Euro ab 01.10.2020
Japanische Enzephalitis - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89134V	89134W	89134X**	7,95

- In der Zeile „Pauschaler Vergütungsaufschlag ab 01.04.2020“ werden
 - a) die Angabe „01.04.2020“ gestrichen,
 - b) nach den Worten „Gelbfieber zu der Imp fziffer 89131Y“ die Worte „Japanische Enzephalitis mit den Imp fziffern 89134V, 89134W, 89134X“ eingefügt,
 - c) das Wort „Typhus“ ersetzt durch „Typhus Inj.“,
 - d) die Angabe „89133X“ gestrichen,
 - e) nach der Aufzählung „Typhus Inj. zu den Imp fziffern 89133Y und 89133X“ die Worte „Typhus oral zu den Imp fziffern 89133V, 89133W“ eingefügt.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft und ergänzt den Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 27.09.2018 in der Fassung vom 15.07.2020.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 30.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nordrhein

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Bettina am Orde
Vorsitzende der Geschäftsführung

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW